

Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht

Forum I, 15-16.30Uhr:

**„Wie gewonnen so zerronnen? –
Erlöschen, Widerruf und Rücknahme des Schutzstatus
und die aufenthaltsrechtlichen Folgen“**

„Rechtsmittel und aufenthaltsrechtliche Folgen“

Impulsreferat von Rechtsanwalt Jens Dieckmann, Bonn

Literaturhinweise: Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, “Ausländerrecht”, 12.A. 2018, § 72 AsylG, Rz. 32ff.

Kirsten Eichler, “Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus”,
1. A. Oktober 2019, hg. vom Paritätischen Gesamtverband, S. 29-35.

*Jens Dieckmann, Rechtsanwalt, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn
Tel.: 0228/9637978; Fax: 0228/9637979
email: j-dieckmann@gmx.net*

A. Einleitung

B. Rechtsmittel gegen behördliche Entscheidungen im Kontext von § 72 ff. AsylG

I. Erlöschen

1. Bei Mitteilung der Ausländerbehörde (ABH), dass der Schutzstatus gem. § 72 AsylG erloschen ist: Feststellungsklage, Beiladung BAMF gem. § 65 VwGO möglich.
2. Gegen evtl. Bescheide der ABH (z.B. auf Herausgabe des Anerkennungsbescheide und des Reiseausweises für Flüchtlinge): Anfechtungsklage.

II. Widerruf und Rücknahme

1. Gegen Bescheid des BAMF: Klage binnen 2 Wochen (§ 74 I AsylG); Anfechtungsklage, hat i.d.R. aufschiebende Wirkung (§ 75 I S. 1 VwGO).
2. Sonderfall: Widerruf oder Rücknahme wegen § 3 II AsylG oder § 60 VIII AufenthG: Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 II AsylG). Antrag gem. § 80 V VwGO.

C. Aufenthaltsrechtliche Folgen

I. Der aufenthaltsrechtliche Status während Vorprüfungs- und anhängigen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren des BAMF

1. Aufenthaltserlaubnis: Verlängerung oder Fiktionsbescheinigung?

a) Wegen der Bindung der ABH an die Entscheidung des BAMF gem. §§ 6, 42 AsylG und der Regelung des § 8 I AufenthG (= auf die Verlängerung einer AE finden grds. dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Ersterteilung), ist die AE für die gem. § 26 I AufenthG vorgesehene Dauer zu verlängern, solange wie der Schutzstatus besteht. Eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 AufenthG wäre daher rechtswidrig während eines noch nicht abgeschlossenen Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren.

b) Bei Weigerung der ABH, die AE zu verlängern unter Hinweis auf ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren, kann gem. § 75 VwGO eine Untätigkeitsklage erhoben werden, ggf. - bei Eilbedürfnis wg. Arbeits- oder Mietverhältnis z.B. - auch i.V.m. einem Antrag gem. § 123 VwGO.

2. Niederlassungserlaubnis - NLE - gem. § 26 III AufenthG

a) Die Erteilung einer NLE gem. § 26 III AufenthG ist während eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren ausgeschlossen, wenn das BAMF der ABH mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme des Schutzstatus vorliegen (§ 26 III S. 1 Nr. 2; 26 III S. 3 Nr. 2 AufenthG).

b) Daraus folgt, dass eine NLE nicht abgelehnt werden darf, wenn das BAMF lediglich mitteilt, dass ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren eingeleitet worden ist, oder auf die Anfrage der ABH schweigt oder mitteilt, dass nicht abzusehen ist, wann mit einer entsprechenden Einschätzung zu rechnen ist. In dieser Situation darf die NLE nicht versagt werden, wenn denn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Eine Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO wäre bei Abwarten der ABH allein aus diesen Gründen zulässig und begründet.

c) Für Personen, denen der Schutzstatus zwischen 2015 und 2017 zuerkannt wurde, ist für die Erteilung einer NLE gem. § 26 III Nr. 2 AufenthG zwingend erforderlich, dass das BAMF der ABH zuvor mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. Rücknahme nicht vorliegen.

3. Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 4 AufenthG

Solange, wie die antragstellende Person im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist und die Voraussetzungen des § 26 IV AufenthG vorliegen, kann - selbst bei einem anhängigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren - eine NLE erteilt werden (vgl. Nr. 26.4.5. AVwV AufenthG). Diese Möglichkeit besteht grds. für alle Personen mit AE gem. § 25 I bis III AufenthG, soweit sie in der Lage sind, die Voraussetzungen der §§ 5 und 9 AufenthG zu erfüllen.

4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gem. § 9a AufenthG

Solange keine unanfechtbare Entscheidung im Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren erfolgt ist und die sonstigen Voraussetzungen der §§ 9a bis c AufenthG erfüllt sind, ist für Asylberechtigte und international Schutzberechtigte der Weg gem. § 9a AufenthG eröffnet.

5. Einbürgerung

a) Wegen der Regelung des § 73 IIc AsylG erfolgt bei Einbürgerungsanträgen von Asylberechtigten bzw. gem. § 3 AsylG anerkannten Schutzberechtigten i.d.R. stets eine Anfrage beim BAMF bzgl. eines evtl. anhängigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens. Soweit ein solche Verfahren anhängig ist, wird das Einbürgerungsverfahren ausgesetzt bis zur endgültigen Entscheidung.

b) Den betroffenen Personen bleibt es aber unbenommen, eine Einbürgerung zu beantragen nach den allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen, ohne die privilegierten Voraussetzungen bzw. Erleichterungen für asylrechtlich Schutzberechtigte.

II. Mögliche ausländerrechtliche Folgen bei unanfechtbarem Verlust des asylrechtlichen Schutzstatus und Rechtsmittel

1. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG

a) Widerruf gem. § 52 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AufenthG.

Ermessensentscheidung. Nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine andere - nicht asylrechtlich basierte - AE nicht vorliegen (Nr. 52.1.4.5. AVwV AufenthG).

b) Nachträgliche Befristung gem. § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

Ermessensentscheidung der ABH.

c) Ablehnung der Verlängerung gem. § 8 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 AufenthG.

2. Widerruf gem. § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG bei Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 3 AufenthG

a) Ermessensentscheidung der ABH nach Anhörung gem. § 28 VwVfG.

b) Rechtsmittel bei Widerruf der NLE: Widerspruch bzw. Klage (§ 84 I Nr. 4 AufenthG). Rechtsmittel haben grds. aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass der Widerruf durch das BAMF auf § 3 II AsylG oder § 60 VIII AufenthG beruhte (§ 84 I Nr. 4 AufenthG i.V.m. § 52 I S. 1 Nr 4 AufenthG, § 75 II S. 1 AsylG).

c) Die NLE gem. § 26 III AufenthG darf nicht widerrufen werden, wenn eine NLE gem. § 26 IV AufenthG erteilt werden kann (Nr. 52.1.4.4. AVwV AufenthG).

D. Ausblick